Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 180. Montag den 29. Juni 1885. 79. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

**Karte und Rechnung bereits von heute an**

in Empfang genommen werden können.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, den an der Körnerstraße zwischen Zeitzer- und Elisenstraße gelegenen freien Platz die Bezeichnung

**„Körnerplatz"**

zu geben und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 25. Juni 1885.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Hennig.

### Bekanntmachung.

Die **Ausmusterungs-** und **Ersatz-Reserve-Scheine Ilr Classe** der im laufenden Jahre in Leipzig, Stadt, gemusterten **militairpflichtigen Mannschaften** sind heute eingegangen und liegen auf unserem Quartieramte, Stadthaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 107, zum Abholen bereit, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Leipzig, am 26. Juni 1885.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. 2.

### Bekanntmachung.

Bei der am 15. Januar d. J. notariell erfolgten fünfzehnten Auslosung der planmäßig zur Rückzahlung bestimmten Obligationen unserer Anleihe vom Jahre 1870 sind: 1) von den 4procentigen Obligationen die Nummern 90, 147, 36, 2) von den 4½procentigen Obligationen die Nummern 397, 459, 506, 548 gezogen worden.

Diese Obligationen sind **vom 1. Juli c.** ab an der Casse des Herrn **Alex. Weerthauer** (Markt 18, Steinlitzer's Hof, Tr. C, I.) zahlbar, **an welchem Tage deren Verzinsung aufhört.** Die in früheren Auslosungen gezogenen Obligationen sind bis auf die Nummer **1644** eingelöst worden.

Leipzig, am 15. Januar 1885.

**Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.**

### Bekanntmachung.

**Entreprise auf Pflasterarbeiten 2c.**

Die Ausführung der Neupflasterung und Trottoirung der Nürnerstraße vom Markt bis zur Ueberbrücke hierselbst nach Abzug der Kosten für Lieferung der Pflastersteine, Bordsteine und Trottoir-Platten, auf 877 ℳ 80 ₰ veranschlagt, soll im Wege der Submission vergeben werden.

Offerten mit Aufschrift: „Offerten auf Pflasterarbeiten" sind an uns schriftlich und versiegelt abzugeben und wird deren Eröffnung

**Mittwoch, den 15. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle hier (Zimmer Nr. 2)**

erfolgen.

Bedingungen, Kostenanschlag und Erläuterungsberichte liegen im Stadtsecretariate hier zur Einsicht aus.

Bitterfeld, den 26. Juni 1885.

**Der Magistrat.**
Sommer.

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Staatsanwaltschaft.

I.

* Der königl. sächsische Generalstaatsanwalt Held hat in der neuesten Zeit durch eine Ermahnung an die ihm untergebenen Organe die Aufmerksamkeit auf das Institut der Staatsanwaltschaft gelenkt. Die Worte des Herrn Held haben im Publicum und in der gesammten Presse nicht nur die größte Beachtung, sondern auch allgemeine Anerkennung gefunden, und es ist zu wünschen, daß nicht nur im Königreich Sachsen, sondern auch anderwärts die Auffassung des Herrn Held, daß der Staatsanwalt nicht nur Ankläger, sondern weit mehr Vertreter des öffentlichen Rechts und Wächter desselben sein soll, die gebührende Berücksichtigung finde.

In den jüngsten Tagen hat auch ein Sensationsproceß, der sogenannte „Proceß Stöcker", die Blicke auf die Staatsanwaltschaft gelenkt, und in zahlreichen Organen der öffentlichen Meinung wird die Frage erörtert, ob die Staatsanwaltschaft die Pflicht habe, auf Grund von Thatsachen, welche in jenem Processe zu ihrer Kenntniß gelangt sind, gegen einen Hauptzeugen einzuschreiten. Wir wollen daher, unbeeinflußt durch irgend welche Parteinahme, das Institut der Staatsanwaltschaft nach seiner Entstehung und bezüglich seiner Competenzen einer kurzen Betrachtung unterwerfen, um unsere Leser selbst in den Stand zu setzen, sich hier in erwünschter Weise ein Urtheil zu bilden.

Die Staatsanwaltschaft ist eine ständige Behörde, zu deren wesentlichen Functionen die Betreibung der Strafverfolgung im Namen des Staates gehört, und welche außerdem in größerem oder geringerem Umfang, je nach den Organisationsprincipien der Rechtspflege in verschiedenen Ländern, auch eine Mitwirkung im Civilproceß oder eine Thätigkeit als Aufsichtsorgan der Justizverwaltung ausübt.

Das Alterthum kennt keine der heutigen Staatsanwaltschaft analoge Einrichtung. Zwar finden sich im mittelalterlichen Proceß Keime einer von Amtswegen betriebenen und durch besonders beauftragte Personen wahrzunehmende Anklageerhebung, insbesondere zur Geltendmachung fiskalischer Ansprüche. Doch gelangten dieselben nirgends, außer in Frankreich, zu einer folgerichtigen, auf die Gegenwart hinabgeführten Entwickelung. Der Ursprung der heutigen Staatsanwaltschaft ist in Frankreich zu suchen. Im Anschluß an die ständigen Reichsgerichte (Parlamente) bildet sich dort zur Seite des richterlichen Amtes eine ständige Proceßvertretung der Könige zur Betreibung der fiscalischen Angelegenheiten. Auf Grundlage der durch die Formen der Schriftlichkeit und Mündlichkeit bedingten, in dem Unterschiede der Anwaltschaft und Advocatur noch heute erhaltenen Arbeitstheilung unterschied man innerhalb dieser Amtsthätigkeit procureurs du roi und advocats généraux. Die Häufigkeit der Confiscationen und Geldbußen in der mittelalterlichen Strafrechtspflege und die zunehmende Verwaltungscentralisation in Frankreich erklären den allmäligen Entwickelungsgang der Staatsanwaltschaft seit deren ersten Anfängen im 14. Jahrhundert. Nach und nach verschmolz sich das fiscalische Interesse der Krone mit dem Rechtsinteresse der öffentlichen Ordnung. In einer Ordonnanz Ludwig's XII. vom Jahre 1498 treten die Umrisse des dem ministère public gegebenen Wirkungskreises bereits deutlich hervor: Anzeige der Verbrecher bei den Gerichten, Mitwirkung bei der Untersuchung, Antragstellung bezüglich der zu verhängenden Strafe, Betreibung der Urtheilsvollstreckung. Bereits im 16. Jahrhundert erscheint die Grundgestalt der Staatsanwaltschaft vollendet. Nicht zu übersehen ist, daß das ministère public insofern eine unabhängige Stellung einnahm, als nach Entziehung des königlichen Auftrages die Procuratoren in die Reihen der Advocatur zurücktreten konnten; im Uebrigen waren dieselben naturgemäß an empfangene Aufträge ebenso gebunden, wie Proceßbevollmächtigte schlechthin. — Als Werkzeuge der königlichen Macht verhaßt, unterlag die Staatsanwaltschaft vorübergehend den gegnerischen Strömungen der revolutionairen Bewegung, doch erklärten zwei Decrete vom Jahre 1790 die Staatsanwälte für unabsetzbar.

Ihre moderne Form erhielt die Staatsanwaltschaft durch die französische Strafproceßordnung vom Jahre 1808. Die Staatsanwaltschaft ward unter Napoleon eine abhängige, die Unabhängigkeit der Gerichte bedrohende, in alle Schwankungen der politischen Parteien hineingezogene Justizverwaltungsbehörde. Für die Mehrzahl der europäischen Staaten wurde die Einrichtung der französischen Staatsanwaltschaft vorbildlich, so in Italien, Belgien, Holland und am linken Rheinufer.

Nur in beschränkter Weise gelangte die Staatsanwaltschaft vor 1848 innerhalb der deutschen rechtsheimischen Gesetzgebung zur Anwendung. Nach 1848 wurde die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Einführung eines öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens und der Schwurgerichte als Anklagebehörde zu einem wesentlichen Bestandtheile des reformirten Strafverfahrens, dessen Schicksale sie in den Jahren der Bewegung vielfach theilte. Im Einzelnen bestanden in den nach 1848 ergangenen Strafproceß-Ordnungen mannigfache Verschiedenheiten, je nachdem man sich dem französischen Muster mehr annäherte oder nicht. So hatte die Staatsanwaltschaft in Bayern und in Hannover sehr weitreichende Functionen erhalten, während in Sachsen und Braunschweig der Wirkungskreis derselben mehr eingeschränkt blieb. Die Juristentagsverhandlungen, von 1860 beginnend, enthalten ein umfassendes, die Organisation der Staatsanwaltschaft behandelndes Gesetzgebungsmaterial. Die Versuche, die Staatsanwaltschaft wiederum zu beseitigen, fanden ebenso wenig Anklang und Unterstützung, wie die Vorschläge, die rheinisch-französischen Einrichtungen allgemein anzunehmen. Die deutsche Strafproceßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz haben den Typus der französischen Staatsanwaltschaft nicht verwischt, in zahlreichen Einzelheiten aber das in Frankreich begründete Uebergewicht der Staatsanwaltschaft über die Richtercollegien und den Angeklagten ermäßigt. Die Grundsätze, nach denen die Verordnung der Staatsanwaltschaft bei der Codification der Proceßgesetze und der Gerichtsverfassungsnormen erfolgte, beruhen auf einem doppelten Compromiß, zunächst zwischen weitergehenden Reformforderungen, welche die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft oder der Einschränkung durch allgemeine Zulassung der subsidiären Privatanklage bestworteten und dem administrativen Interesse der Staatsregierung. Andererseits kam die Schwierigkeit in Betracht, daß der einheitlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts gegenüber die Selbstständigkeit der höchsten Justizverwaltungsstellen in den einzelnen deutschen Staaten gewahrt werden sollte.

Daraus ergab sich die Unmöglichkeit der streng einheitlichen Durchführung einer gemeinsamen Ordnung. Nur die Reichsstaatsanwaltschaft ist rechtlich und administrativ nach allen Richtungen hin einheitlich innerhalb eines sachlich beschränkten Wirkungskreises eingerichtet. Die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Ländern folgt in ihren Functionen theils landesrechtlichen, theils reichsrechtlichen Normen. Letzteren insoweit, als von Reichswegen den Landesgesetzgebungen Beschränkungen bezüglich der der Staatsanwaltschaft zu gebenden Verwendung auferlegt sind, oder das einheitlich geordnete Gebiet der Strafproceßfunctionen vor den ordentlichen Gerichten innerhalb ihrer reichsrechtlich festgestellten Competenz in Betracht kommt.

Was die Functionen der Staatsanwaltschaft betrifft, so sind es drei Hauptrichtungen, in denen die Staatsanwaltschaft nach den Grundsätzen des französisch-deutschen Rechtes wirksam wird. Zunächst civilproceßualische. Nach französischem Recht gilt das ministère public als Wächterin des Gesetzes und ist somit theils berechtigt, theils verpflichtet, den Richter zu controliren, für die Wahrung der Rechtseinheit zu sorgen und die äußere Ordnung des Geschäftsganges zu sichern. Aus diesem Gesichtspuncte erklärt sich die Hineinziehung der Staatsanwaltschaft in den Civilproceß. In einer Reihe genau bezeichneter Rechtssachen ist die Staatsanwaltschaft partis principale, um das mit den Parteianträgen möglicherweise collidirende Interesse des Staates zu vertreten, in welchen Fällen sie gehört werden muß. So in Vormundschafts-, Civilstandssachen und Ehescheidungen. In allen anderen Streitfällen kann die Staatsanwaltschaft, insofern ihre Mitwirkung nicht positiv ausgeschlossen ist, als Nebenpartei ihre Anträge nach dem Schlusse der von den Proceßgegnern gehaltenen Parteivorträge stellen. Sie hat das Recht, die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. Nach der in Deutschland vorwiegenden Anschauung ist die Staatsanwaltschaft als Nebenpartei im Civilproceß durchaus entbehrlich. Die Reichs-Civilproceßordnung beruft sie zur Vertretung öffentlicher Interessen nur in Ehe und Entmündigungssachen.

### Leipzig, 29. Juni 1885.

* Nachrichten zufolge, welche der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" aus der Prignitz zugehen, wird an den großen Manövern, welche Anfang September in der unmittelbaren Nähe von Pritzwalk stattfinden werden, der Kaiser Theil nehmen. Das Quartier für den Kaiser sei bereits ausersehen, und zwar soll das schöne Gebäude der landwirthschaftlichen Vereinsbank vor dem Havelberger Thore den hohen Gast aufnehmen. Es werden bereits Vorkehrungen getroffen, die unteren Räume als Wohnung für den Kaiser herzurichten. Im Gefolge des Kaisers werden sich u. A. befinden: Feldmarschall Graf Moltke, Graf Waldersee, Generaladjutant Graf v. d. Goltz, Graf Lehndorff, Fürst Dolgorucki, v. Brösecke, Graf Pückler, v. Petersdorff, Prinz Heinrich Reuß, Graf Perponcher, Graf Eulenburg. Von dem Personal des Militaircabinets werden die Majore Erdmann und v. Witzendorf und Hofrath Milenz, aus dem Civilcabinet die Herren v. Wilmowski und Meißner, sowie ein Geheimsecretair erwartet. Der Kronprinz wird nebst Gefolge Quartier in Dannenwalde bei Herrn Rittergutsbesitzer v. Rohr nehmen.

* Die „Kreuzzeitung" veröffentlicht nachstehende ihr zugegangene Erklärung:

In Folge der Erklärung des Grafen Bernstorff-Beseritz und des Herrn v. Oertzen-Leppin, d. d. Beseritz, 3. Juni 1885, respective deren Genossen in der Braunschweigischen Erbfolgefrage, in welcher in fine die Frage gestellt wird: „wo bleibt der Braunschweigische Adel?" finden die Unterzeichneten sich veranlaßt, Nachstehendes zu veröffentlichen:

1) Wir bedauern, daß unser Hochseliger Herzog Höchst Sich nicht bewogen gefunden hat, diese unsere wichtigste Landesfrage zu Seinen Lebzeiten zu regulliren.

2) Wir bedauern ferner, daß der Regentschafts-Rath nicht sofort nach dem Ableben unseres Hochseligen Herrn dem Braunschweigischen Lande und dem Reiche gegenüber eine bestimmtere Position eingenommen und unserem Landtage gegenüber zur Geltung gebracht hat.

3) Der Braunschweigische Adel als Solcher hat nach seiner historischen und rechtlichen Bedeutung momentan keine ausschlaggebende Position mehr einzunehmen, was wir hiermit ausdrücklich constatiren wollen.

Nach der rechtlichen Auffassung der drei unterzeichneten Mitglieder der Braunschweigischen Ritterschaft ist Se. königliche Hoheit der Herzog von Cumberland als nächster Agnat unseres Hochseligen Herzogs Haus- und Verfassungs-mäßig der legitime Thronerbe.

Wir können jedoch nach unserer innigsten Ueberzeugung Höchstdessen Regierungsantritt nur dann mit dem Geiste unserer deutschen Verfassungs-Verhältnisse in Einklang bringen, wenn seitens Sr. königl. Hoheit sofort nach dem Ableben des Hochseligen Herzogs diejenigen Schritte in klarer Weise gethan wären, welche Sr. Maj. unserem Allergnädigsten Kaiser, Könige von Preußen, und dem deutschen Reiche gegenüber unbedingt geboten erschienen.

Ob und welche Schritte nach dieser Richtung hin jetzt noch mit Erfolg zu thun sind, können und müssen wir dem Höchsten Ermessen anheimstellen.

Groß-Brunsrode bei Fischtorf, 25. Juni 1885.

R. von Bülow-Brunsrode,
Ausschußmitglied der Braunschweigischen Ritterschaft.
v. Veltheim-Veltheim,
Herzoglich Braunschweigischer Kammerherr und Legations-Secretair a. D.
Graf Schulenburg-Nord-Stenicke,
Hof-Jägermeister,
Mitglied des Braunschweigischen Landtages.

* Der ultramontanen Agitation ist es gelungen, eine kleine Bewegung für die in der braunschweigischen Frage angeblich bedrohte Legitimität anzufachen. Die Kundgebungen in dieser Richtung sind freilich bescheiden genug, ein paar Proteste und Resolutionen aus ultramontanen Bauernversammlungen in Bayern kommen den ebenso schwächlichen Verwahrungen welfischer und mecklenburgischer Junker zu Hilfe. Wenn Diejenigen, die diese armseligen Demonstrationen in Scene setzen und als große Ereignisse ausposaunen, sich an den „Entrüstungssturm" vom December v. J. erinnern wollten, über den sie nicht Haß und Hohn genug ausbringen konnten, so würden sie wahrnehmen, was im Gegensatz zu ihren kläglichen Veranstaltungen eine mächtige volksthümliche nationale Bewegung ist. Die Entscheidung des Bundesraths steht ja, nach Allem was man hört, vollständig fest und etliche feudale Proteste werden daran so wenig ändern, wie der Schmerzensschrei der Bauern von Tuntenhausen, die in dem Vorgehen gegen den Herzog von Cumberland das Grab der deutschen Einzelstaaten, insbesondere den Untergang von Bayerns Herrscherhaus und Selbstständigkeit erblicken. Der Bundesrath wird über diese thörichten Uebertreibungen mit der gebührenden Kühle hinweggehen und damit für das Wohl und die Sicherheit der Particularstaaten, die auch der eifrigste Einheitsmann nicht antasten will, am wenigsten der Reichskanzler, besser sorgen, als wenn er heißen würde Zustände im deutschen Reich zu schaffen, welche die Sicherheit und Festigkeit des letzteren selbst bedrohen würden. Die beste Gewähr für den Particularismus in den berechtigten Grenzen liegt ja in dem Ausbau und der Befestigung eines gesunden starken nationalen Reichs. Es trifft sich übrigens seltsam, daß sich gerade der bayerische Ultramontanismus so warm der welfischen Sache annimmt. Die Herren haben offenbar die Weltgeschichte nicht mehr so genau im Kopfe, um zu wissen, daß einst, es ist freilich schon lange her, auch Bayern welfischer Besitz war und dem Ahnherrn des Cumberländers, Heinrich dem Löwen, wegen Reichsfeindschaft zu Gunsten der Wittelsbacher durch einen Machtspruch aberkannt wurde, gegen den vom Standpunct der starren Legitimität vielleicht auch Allerlei einzuwenden war. In Zeiten, wo der Legitimitätsbegriff von reactionairklerikaler Seite wieder so maßlos übertrieben wird, ist es gut, bisweilen in der Geschichte zu blättern. Da findet man die merkwürdigsten Belehrungen über die Frage: Was ist legitimes Recht? Wie gesagt, an der Entscheidung der braunschweigischen Frage in der Weise, wie es die nationale Wohlfahrt erfordert, ist nicht zu zweifeln.

* Dem Vernehmen nach haben die Bundesrathsausschüsse in ihrer Sitzung am Sonnabend den Vertragsentwurf zwischen dem Reiche und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, betreffend die Ertheilung der Subvention für Postdampfer nach Australien und Ostasien, genehmigt. In Bezug auf den Antrag Preußens, betreffend die Thronfolge in Braunschweig, bestätigt es sich, daß der Justizausschuß am Montag seine diesbezügliche Berathung fortsetzen wird. Man hofft, das gesammte dem Bundesrath sonst noch vorliegende Material im Laufe der nächsten Tage aufzuarbeiten, so daß mit der für die letzten Tage dieser Woche in Aussicht genommenen Plenarsitzung des Bundesraths die von diesem vorgesehene Vertagung bis zum September würde eintreten können.

* Wir verzeichnen nachstehend noch einige Aeußerungen der Presse über den Proceß Stöcker. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt:

Wie leicht erklärlich, ist in den letzten Tagen unendlich viel über den Fall Stöcker geschrieben worden. Abwehr und Angriff erfolgen jedoch in derartig übertriebener Weise, daß aus der bisherigen Erörterung dauernde Ergebnisse kaum zu ziehen sein dürften. Die „Conservative Correspondenz", mit „Germania", „Reichsbote" und „Neuer Preuß. Zeitung", die eifrigste Vertheidigerin des Angegriffenen, hat nun wiederholt die Conservativen im Lande zu Vertrauenskundgebungen für Herrn Stöcker angetrieben. Diesem Unternehmen tritt das „Bremerger Tageblatt" folgendermaßen entgegen: „Wenn die „Conservative Correspondenz" nochmals zu Kundgebungen für den Herrn Hofprediger Stöcker auffordert, so möchten wir denn doch an das alte Volkssprichwort „Blinder Eifer schadet nur" erinnern. Man soll dem „Freisinn", welcher den „Proceß Stöcker" parteipolitisch ausbeuten will, nicht in die Hände arbeiten. Wir gehören keineswegs zu denen, die in kindischer Staatsgläubigkeit auf ein richterliches Urtheil wie auf ein Evangelium schwören. Denn die Welt hat in dieser Hinsicht schon mancherlei erfahren — richterliche Urtheile können durch richterliche Urtheile vernichtet werden — nicht aber durch Parteidemonstrationen. Wir wünschen, daß dem Herrn Hofprediger Stöcker bald Gelegenheit geboten wird, sich vor Gericht von allen ihm zur Last gelegten Verdächtigungen zu reinigen. Es kann gar nicht schwer fallen, die dann Alles auch hinsichtlich des Zeugenrechts im Proceß Ewald festzustellen. Diese Genugthuung ist man dem „Zeugen Stöcker" schuldig. Im Uebrigen aber wäre es sehr unconservativ und unchristlich, wenn die Presse Alles billigen wollte, was Stöcker im Parteieifer gesagt hat. Wir lassen es gelten, daß man ihn gereizt hat, aber in der Ordnung sind doch die Ausfälle des Herrn Stöcker nicht. Wahr ist, daß Herr Hofprediger Stöcker in den letzten Jahren sehr starke Ausdrücke gebraucht hat. Die conservative Presse ist es der von ihr vertretenen Sache schuldig, daß sie hierüber ihre Mißbilligung äußert. Unterläßt sie das, so hat sie gar kein Recht mehr, über die Verrohung des Tones durch die Demokratie sich zu beklagen."

Dazu bemerkt eine Correspondenz der „Kölnischen Zeitung" aus Berlin:

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" enthält sich zwar des Urtheils über diese Forderung des conservativen Blattes, daß Herrn Stöcker recht bald Gelegenheit geboten werde, sich vor Gericht von allen Verdächtigungen zu reinigen; man wird aber aus dem Abdruck dieser Stelle schließen dürfen, daß diese Forderung auch von ihr gebilligt wird. Wenn die Beschuldigungen, die gegen den Hofprediger erhoben worden sind, gegen einen Officier oder einen Regierungsbeamten erhoben worden wären, so kann es kaum fraglich sein, daß der Beamte oder Officier, selbst wenn seine Vorgesetzten einen Grund zum Einschreiten aus jenen Anschuldigungen nicht entnehmen sollten, sofort eine Disciplinar- oder eine gerichtliche Untersuchung gegen sich beantragen würde und müßte, um auf diese Weise seine volle Unschuld an den Tag zu legen. Ein Geistlicher, wie es Herr Stöcker ist, dürfte nicht minder gehalten sein, darüber zu wachen, daß sein guter Ruf nicht unter solchen öffentlichen Anschuldigungen leide. Dazu aber kommt ferner, daß diese Anschuldigungen von zwei Rechtsanwälten in öffentlichen Versammlungen erhoben worden sind, die für frivole Behauptungen und Anschuldigungen sich einer Disciplinaruntersuchung aussetzen würden, ferner ferner, daß das erkennende Gericht die Anschuldigung des fahrlässig geleisteten Meineides nicht aus sachlichen, sondern aus formellen Gründen von der Erörterung ausgeschlossen und in dem Fall der unvorsichtsmäßigen Verwendung der für eine wohlthätige Stiftung gespendeten 2000 ℳ eine subjective Aufklärung nicht herbeigeführt hat. Diese öffentlich erhobenen Anschuldigungen haften daher noch wie vor auf einem in hoher Stellung befindlichen evangelischen Geistlichen und sie werden dadurch in keiner Weise aus der Welt geschafft, daß ein Staatsanwalt — der in diesem Falle nicht einmal der entscheidende Staatsanwalt ist — oder daß öffentliche Ankläger sich finden werde, der auch in diesem Falle beweist, daß Rechtsgleichheit in Preußen herrscht, und wir möchten immer noch die Erwartung aufrecht erhalten, daß auch der Herr Domprediger selbst dafür sorgen werde, daß ein maßgebendes unparteiisches Urtheil über die beiden gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen gefällt werde.

* Die „bayerische nationalliberale Correspondenz" erörtert die Frage des Militairseptennats und kommt zu dem Schluß, daß die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, das neue Militairgesetz schon im Laufe des nächsten Jahres vorgelegt zu sehen, und daß eine sich daran knüpfende Auflösung des Reichstages nichts weniger als unwahrscheinlich ist. Das Blatt meint aber, feste Beschlüsse seien in dieser Beziehung schwerlich schon gefaßt.

* In einem Rundschreiben vom 4. März hat der ungarische Minister für Landwirthschaft erneute Verfügungen über die gleichmäßigere Vertheilung der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte erlassen, um den vielfachen Klagen, namentlich über mangelnde Arbeitskraft zur Erntezeit, vorzubeugen. Zu diesem Behufe hat er den volkswirthschaftlichen Referenten der einzelnen Bezirke die Beantwortung folgender Fragen aufgegeben: 1) Wird, eine gute oder Mittelernte vorausgesetzt, zur Zeit des Schnittes und zu anderen landwirthschaftlichen Arbeiten fremde Arbeitskraft benöthigt werden? 2) Wenn ja, heißenfalls wie viel Arbeiter, Männer oder Frauen, können auf Arbeit rechnen, auf wie lange Zeit und ungefähr zu welchen Bedingungen? 3) Im Falle, daß in einer Gegend geringe Ernte-Aussichten sein sollten und aus diesem oder jenem Grunde überflüssige Arbeitskraft zu Gebote stünde, wie viel Männer oder Frauen könnten für fremde Gegenden gewonnen werden; auf wie lange Zeit und unter welchen Bedingungen? 4) In beiden Fällen werden Sie ersucht, jene vollständig verläßlichen Individuen, Beamten, Pfarrer, Vorstände 2c. bezeichnen zu wollen, die sowohl den Arbeitskraft Bedürftigen, als auch den Arbeitsuchenden die nöthigen Aufklärungen zu geben im Stande und gewillt sind. Da, wo in Deutschland ähnliche Klagen ertönen, verdiente dieses Vorgehen nachgeahmt zu werden.

### Rußland und die englische Presse.

* Seit das Cabinet Gladstone von dem Schauplatze seiner wenig rühmlichen Thaten abgetreten, ist selbstverständlich die englische Presse in große Bewegung gerathen. Die Blätter der verschiedenartigsten Meinungen und Parteien wetteifern in dem Bestreben, dem neuen Ministerium allerlei Winke, Hinweise und Rathschläge zu ertheilen, wie es sich in der von Mr. Gladstone zurückgelassenen Erbschaft zurecht zu finden hätte. Es kommen da, je nach dem Parteistandpuncte der englischen Journale, die wiedersprechendsten Auffassungen und Aeußerungen bezüglich der politischen Lage Großbritanniens zum Vorschein. Die bisherigen Freunde und Anhänger Gladstone's bemühen sich, möglichst unumwunden zu erklären, was von der Politik des früheren Premiers weiter zu führen sei und in welcher Form dies zu geschehen habe. Auch rücken diese Blätter jetzt, nachdem ihr Herr und Meister von der politischen Bühne verschwunden, mit dem Geständnisse heraus, daß doch Manches, was er gewollt, nicht recht gepaßt habe, weshalb es zu empfehlen sei, sich mit gewissen Ideen und Programmpuncten Gladstone's nicht weiter zu beschäftigen